

Die Gelangensbestätigung wird ab 01.10.2013 eine von sechs Möglichkeiten sein in Versendefällen, den Belegnachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung zu führen

Bei der innergemeinschaftlichen Lieferung hat der Unternehmer den Nachweis zu führen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versandt hat.

Die Einführung der Gelangensbestätigung als Belegnachweis nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2012 hat nicht nur bei Unternehmen zu erheblichen Bedenken bzgl. der Praktikabilität dieser Bescheinigung geführt. Danach muss der Abnehmer/Kunde grundsätzlich durch Unterschrift bestätigen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte die Pflicht zur Verwendung der Gelangensbestätigung zuletzt durch Schreiben vom 01.06.2012 auf unbestimmte Zeit verschoben.

Der Bundesrat hat am 22.03.2013 nunmehr der 11. Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (BR-Drucks. 66/13 vom 04.02.2013), mit der die Gelangensbestätigung entschärft werden soll, zugestimmt. Die Regelungen treten mit einer Übergangsfrist zum 01.10.2013 in Kraft. Bis dahin kann der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin auf der Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt werden.

Die Neuregelung sieht in Abhängigkeit von der jeweiligen Lieferart und des jeweiligen Sachverhaltes für den Unternehmer zukünftig folgende Möglichkeiten vor, den Belegnachweis zu führen:

- Bei Beförderungs- und Versendungslieferungen durch Rechnungsdoppel und Gelangensbestätigung,
- bei Versendung des Liefergegenstands durch den Unternehmer oder den Abnehmer,
 - durch Versendungsbeleg wie z.B. handelsrechtlicher Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Liefergegenstandes enthält oder
 - durch Konnossement oder
 - durch einen anderen handelsüblichen Beleg (z.B. Spediteursbescheinigung) oder
 - durch Nachweise bei Beförderung durch Kurierdienste, d.h. eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (sog. tracking-and-tracing-Protokoll) bzw. der Einlieferungsschein für Postdienstleistungen (zusätzlich mit einem Beleg über die Bezahlung des Liefergegenstands),
- bei Versendung des Liefergegenstands durch den Abnehmer,



durch Nachweis über die Bezahlung der Ware vom Bankkonto des Abnehmers und einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, in der versichert wird, dass er den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet befördern wird
oder

- bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren durch einen entsprechenden Beleg der Zollverwaltung oder
- bei Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren (gVV) in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird oder
- bei für den Straßenverkehr zulassungspflichtigen Fahrzeugen in Abholfällen durch den Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat.

Hinweis: In naher Zukunft wird wohl ein weiteres Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu diesem Thema zu erwarten sein, in welchem die Finanzverwaltung ihre Anforderungen an die Stpfl. bzgl. der o.g. Neuregelung konkretisieren wird.

Hinweis:

Die Inhalte der verfassten Beiträge dienen lediglich zur allgemeinen steuerlichen Information und spiegeln lediglich die persönliche Einschätzung der Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH zu diversen steuerlichen Themen wieder. Die Inhalte stellen keine steuerliche Beratung dar und können eine individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

